

Berichte

Demokratie, Freiheit und Menschenrechte in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

MARGRET EDLER, *wiss. Mitarbeiterin, und
Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sekretär des Rates
für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR*

Mit dem bedeutsamen Thema „Demokratie, Freiheit und Menschenrechte und ihre Verwirklichung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ beschäftigte sich der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR in seiner Tagung am 29. und 30. Juni 1978.

Im Mittelpunkt des Hauptreferats, das Prof. Dr. E. Poppe, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle, hielt, standen Rolle und Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft! Ferner befaßte sich der Referent mit dem Verhältnis der sozialistischen Menschenrechte zum Völkerrecht. Er wies nach, daß Menschenrechte stets Klassenrechte sind und daß die in völkerrechtlichen Dokumenten enthaltenen Rechte und Freiheiten von den beteiligten Staaten im Interesse der in ihnen herrschenden Klassen interpretiert und verwirklicht bzw. nicht verwirklicht werden. Gemessen an den sozialistischen Menschenrechten sind Umfang und Inhalt der in völkerrechtlichen Dokumenten enthaltenen Rechte und Freiheiten wesentlich begrenzter, weil die imperialistischen Mächte im Interesse der Aufrechterhaltung der Ausbeuterordnung optimale Regelungen verhindern. Die sozialistischen Menschenrechte, die das humanistische und progressive Wesen der völkerrechtlich geregelten Rechte und Freiheiten in sich aufgenommen haben, aber zugleich inhaltlich weit darüber hinausgehen, können deshalb nicht mit dem Maßstab der bürgerlichen Menschenrechtskonzeption gemessen werden.

In diesem Zusammenhang legte der Referent dar, wie in der neuen Verfassung der UdSSR in sehr ausgeprägter Weise die weitere Entfaltung der Grundrechte und -freiheiten zum Ausdruck kommt? Das zeigt sich z. B. daran, daß die sozialökonomischen Grundrechte mit dem Recht auf Arbeit als der wesentlichen Voraussetzung für Freiheit, menschliche Würde und Entfaltung der Persönlichkeit an der Spitze des Grundrechtskatalogs stehen.

Der Staats- und Rechtswissenschaft erwachsen nach Poppe folgende Aufgaben auf dem Gebiet der Menschenrechte:

1. Den Erkenntnissen und Ergebnissen der sozialistischen Grundrechtstheorie ist eine größere nationale und internationale Ausstrahlung zu verleihen. Dazu gehört u. a. eine umfassende Selbstdarstellung der sozialistischen Menschenrechte und ihrer praktischen Verwirklichung, und zwar aus der Sicht aller Rechtszweige.

2. Die offensive Auseinandersetzung mit imperialistischen und revisionistischen Auffassungen auf dem Gebiet der Menschenrechte ist zu verstärken. Vor allem sind der Widerspruch zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit sowie die permanente Verletzung der Menschenrechte durch den Imperialismus nachzuweisen.

3. Zwischen den sozialistischen Bruderländern ist der Rechtsvergleich auf dem Gebiet der Grundrechte und ihrer juristischen Garantien sowie der Erfahrungsaustausch über die Verwirklichung der Grundrechte zu intensivieren. *

In der Diskussion wurden in einem ersten Komplex *Probleme der Grund- und Menschenrechte unter dem Aspekt der internationalen Klassenauseinandersetzung* erörtert.

In einem grundlegenden Beitrag behandelte Prof. Dr. B. Graefrath, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, Wesen und Zielsetzung der bürgerlichen Menschenrechtskonzeption und stellte fest, daß es zwischen ihr und der Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen keine Identität gibt. Ausführlich analysierte er die Bedeutung völkerrechtlicher Dokumente über die Menschenrechte, insbesondere die UN-Menschenrechtskonventionen von 1966, sowie deren Fehlinterpretation durch bürgerliche Politiker und Ideologen.³

Mit dem Problem der Konsolidierung und universellen Anwendung der Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen befaßte sich Dr. H. Gruber, DDR-Komitee für Menschenrechte. Ausgehend von der Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung vom 16. Dezember 1977, die eine Ab-sage an die bürgerliche Menschenrechtskonzeption darstellt, verwies Gruber auf folgende Grundsätze für die weitere Tätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:

1. Die Verwirklichung der Menschenrechte obliegt den Staaten selbst und gehört ausschließlich zu ihrer inneren Kompetenz. Die Behauptung, die UNO trüge die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte, ist falsch.

2. Die Zusammenarbeit der Staaten zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte hat auf der Grundlage der UN-Charta und aller ihrer Prinzipien zu erfolgen.

3. Die Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung der Menschenrechte.

4. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte muß sich auf der Grundlage der internationalen Entspannung vollziehen; sie darf diese nicht gefährden oder in Frage stellen.

5. Massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte — wie Völkermord, Apartheid und andere Äußerungsformen imperialistischer Unterjochung — sind als Quelle internationaler Spannungen und Konflikte Gegenstand internationaler Besorgnis und damit keine inneren Angelegenheiten der Staaten mehr.

6. Alle Menschenrechte sind untrennbar miteinander verbunden und bilden ein einheitliches Ganzes. Es ist unzulässig, ein beliebiges Menschenrecht oder eine bestimmte Kategorie von Menschenrechten anderen gegenüberzustellen.

7. Kernstück und Fundament aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sind die sozialökonomischen Rechte.

8. Der antiimperialistische Kampf um die Verwirklichung einer neuen und gerechten internationalen Wirtschaftsordnung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern.

9. Die Menschenrechte erschöpfen sich nicht in individuellen Rechten des einzelnen. Sie können nur im Zusammenhang mit der Entwicklung der gesamten Gesellschaft gesehen werden.

Dr. R. Frambach, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, verdeutlichte, wie die imperialistischen Staaten angesichts der Veränderung des Kräfteverhältnisses zugunsten des Sozialismus eine verstärkte Hetzkampagne gegen die sozialistischen Staaten entfesseln und mit Menschenrechtsphrasen die Rückkehr zum kalten Krieg betreiben. Da die Aktivitäten imperialistischer Staaten darauf abzielen, von eigenen Menschenrechtsverletzungen abzulenken und die Lösung dringender Probleme der Menschheit in den Hintergrund zu drängen, erwächst den sozialistischen Staaten die Aufgabe, die Menschenrechts-